

Aktenzeichen:
3 C 262/17



Amtsgericht Bühl

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hörth Breuninger Wilhelm**, An der gelben Mühle 2, 77815 Bühl, Gz.:
384/16W30

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Bühl durch den Richter am Amtsgericht _____ am 11.07.2017 aufgrund
des Sachstands vom 05.07.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht
erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 428,66 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.08.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 71,16 € brutto freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 428,66 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Demnach ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Kosten für die Garantieverlängerung für das unfallbeschädigte Fahrzeug aus § 249 BGB.

Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens hat der Schädiger dem Geschädigten den sog. Wiederbeschaffungsaufwand, d. h. die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert des unfallbeschädigten Fahrzeugs zu ersetzen. Den Wiederbeschaffungswert bilden die Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlichen gleichwertigen Sache, hier also die Kosten eines dem unfallbeschädigten Fahrzeugs gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Unfallbeschädigtes Fahrzeug war ein ca. 3 Jahre alter Peugeot GTI, der noch über eine Herstellergarantie für 2 Jahre verfügte, weil der Halter beim Kauf eine Garantieverlängerung abgeschlossen hatte. Die Kosten einer Ersatzbeschaffung würden deshalb nicht nur die Kosten eines 3 Jahre alten Peugeot GTI, sondern auch die Kosten einer Garantie für weitere 2 Jahre beinhalten, weil nur so ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug beschafft werden kann. Der Kläger hatte für die Garantieverlängerung für 3 Jahre 643,00 € brutto bezahlt, die geltend gemachten 428,66 € stellen 2/3 diese Betrags dar und sind damit die anteiligen Kosten für eine Anschlussgarantie für zwei weitere Jahre.

Beim Abschluss einer Anschlussgarantie für das unfallbeschädigte Fahrzeug handelt es sich nicht nur um frustrierte Aufwendungen, die nicht zu ersetzen wären. Vielmehr stellt das Bestehen einer Anschlussgarantie zum Zeitpunkt des Unfalls einen wertbildenden Faktor dar, denn der Käufer eines Gebrauchtwagens kann beim Bestehen einer Garantie darauf vertrauen, dass er im Garantiezeitraum die von den Garantiebedingungen abgedeckten Reparaturen nicht selbst bezahlen müssen. Dieser wertbildende Faktor muss bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt werden. Da die Anschlussgarantie bei einem Fahrzeug, das einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat, keinen Nutzen mehr hat, ist der Wert der Anschlussgarantie bei der anhand der Differenzhypothese zu berechnenden Vermögensschadens voll zu berücksichtigen.

Ob das vom Kläger als Ersatz für das unfallbeschädigte Fahrzeug erworbene Neufahrzeug über eine (Anschluss-)garantie verfügt und ob diese Zusatzkosten verursacht hat, ist bei der Berechnung des Schadens nach der Differenzhypothese unerheblich. Nur, wenn dem Kläger aufgrund der am Altfahrzeug vorhandenen Anschlussgarantie bei Neuwagenkauf ein besonderer Vorteil, beispielsweise eine kostenlose oder kostengünstigere Anschlussgarantie, eingeräumt worden wäre, wäre dieser Vorteil schadensmindernd zu berücksichtigen. Die Beweislast für einen solchen Vorteil würde aber den Schädiger bzw. hier die Beklagte treffen. Ein Vorteil des Klägers bei Kauf des Neufahrzeugs ist schon nicht konkret dargelegt, die Beklagte hat nur bestritten, dass die Anschlussgarantie beim Kauf des Ersatzfahrzeugs Zusatzkosten verursacht hat. Beweis für einen Vorteil des Klägers ist nicht angeboten worden.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB (Zinsen) bzw. § 249 BGB (weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten). Der Vortrag des Klägers zu den offenen Rechtsanwaltskosten ist schlüssig und steht zwischen den Parteien auch nicht im Streit.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtsache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bühl
Hauptstraße 94
77815 Bühl

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle